

## **Merkblatt zur finanziellen Unterstützung von Kranken und Angehörigen**

### **1. Grundsatz**

Alzheimer Schweiz möchte Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen in Einzelfällen auch finanziell unterstützen. Diese individuelle Finanzhilfe soll helfen, besondere Ausgaben im Zusammenhang mit der Krankheit zu finanzieren oder – in Ausnahmefällen – durch die Krankheit bedingte finanzielle Engpässe zu überwinden.

### **2. Leistungen**

Die Finanzhilfe soll der individuellen Lebenssituation und den spezifischen Bedürfnissen der betroffenen Personen Rechnung tragen. Pro Person können pro Jahr in der Regel nicht mehr als 5000 Franken zugesprochen werden. Es besteht kein klagbarer Anspruch auf die Leistungen.

- Möglich sind einmalige Beiträge für ausserordentliche Auslagen wie z.B. für Ferienaufenthalte oder Entlastungsaufenthalte, aber auch Hilfsmittel oder bauliche Massnahmen.
- Es können auch periodische Geldleistungen zugesprochen werden, beispielsweise zur Ermöglichung zeitlich begrenzter Hilfeleistungen wie Entlastungsangebote, Nachtwache usw.

Die zugesprochenen Leistungen können jedoch nicht Ersatz für ein regelmässiges Einkommen sein und erfolgen subsidiär, d.h. es wird erwartet, dass allfällige Ansprüche gegenüber der Krankenversicherung, Ergänzungsleistungen, Hilfsmittel der AHV/IV etc. vorab geltend gemacht wurden.

Leistungen werden in der Regel nicht rückwirkend ausgerichtet. Es wird dringend empfohlen, bereits vor Eingehen einer finanziellen Verpflichtung und vor der Gesuchstellung eine Beratung von Alzheimer Schweiz in Anspruch zu nehmen.

### **3. Voraussetzungen**

**Demenzkrankheit:**

Es liegt eine Demenzkrankheit vor, durch welche die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller selber oder ein naher Angehöriger betroffen ist.

**Wohnsitz in der Schweiz:**

Individuelle Finanzhilfen werden nur an in der Schweiz wohnhafte Personen ausgerichtet.

**Wirtschaftliche Voraussetzungen:**

Bei der Zuspreehung der finanziellen Unterstützung werden die regelmässigen Einkünfte / Ausgaben und Vermögensverhältnisse der betroffenen Personen (plus Ehepartner:in) berücksichtigt. Dabei wird der Zusammensetzung des Vermögens (z.B. Wohneigentum) Rechnung getragen.

### **4. Einreichung der Gesuche**

Es steht ein Gesuchformular zur Verfügung. Dem Gesuch sind Unterlagen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse beizulegen. Gleichzeitig sind allfällige Rechnungen über die beanspruchten Leistungen oder ein Kostenvoranschlag einzureichen.

Nach Bedarf können seitens Alzheimer Schweiz auch weitere Abklärungen getroffen werden.

### **5. Überprüfung**

Eine Überprüfung der Verwendung der zugesprochenen Gelder bleibt vorbehalten.